

zu wählen habe, von denen der eine weiter gehe, als der andere, es zunächst angemessener sei, den zu wählen, der minder weit gehe, aber zu demselben Ziele führe. Es ist bloß der Gesichtspunkt der Mäßigung festgehalten worden. Ich gebe zu, daß neuere Erfahrungen, welche wir, seitdem der Ausschussbericht ausgearbeitet worden ist, gemacht haben, wohl die Kammer bewegen könnten, die Sache noch ernster zu nehmen und mildere Formen für weniger angemessen zu finden, als es früher der Fall war. Ich meines Theils werde aber, um nicht inconsequent zu sein, bei der Ansicht stehen bleiben, daß man den gemäßigtern Weg einzuschlagen habe. Ich habe darüber keine Sorge, daß etwa der Cramer'sche Antrag unserm Antrage im Wesentlichen Schaden werde; denn ich hoffe, daß über den Cramer'schen Antrag zuerst abgestimmt werden wird und daß diejenigen, die so weit, wie dieser Antrag andeutet, gehen wollen, für den Fall, daß er keine Annahme fände, dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Regierungscommissar D. Hübel: Nur wenige Worte erlaube ich mir noch zu erwidern. Ich bin heute in dem Falle gewesen, auf mehrere Bestimmungen der Grundrechte Bezug zu nehmen. Man hat mich dabei der Inconsequenz beschuldigt. Diese Inconsequenz fällt aber nicht sowohl mir, als den Bestimmungen der Grundrechte zur Last, die ich mit einander in Einklang zu bringen jetzt nicht versuchen will. Der Herr Berichterstatter hat auf meine Bemerkung, daß die Verordnung vom Ausschusse nicht so aufgefaßt worden sei, wie sie aufzufassen wäre, entgegnet und zur Rechtfertigung seiner Auffassungsweise darauf hingewiesen, daß diese Verordnung nur die bürgerliche Seite der Taufe hervorgehoben habe und auf die kirchliche sehr wenig eingegangen sei. Es war dies durch die Veranlassung zu dieser Verordnung bedingt; das Recht der Kirche zu rechtfertigen, welche die Taufe verlangt, war keine Veranlassung. Die kirchliche höchste Behörde hatte sich den Consistorialbehörden gegenüber darüber nicht auszusprechen, sondern nur nachzuweisen, daß die Obrigkeit der Kirche ihren Schutz dabei nicht zu versagen und das bürgerliche Interesse zu berücksichtigen habe, welches der Staat bis zur Einführung der Standesbücher an der Taufhandlung zu nehmen hat. Daß aber auch die kirchliche Seite der Taufe dabei nicht aus den Augen gesetzt worden ist, das geht aus dem Eingange der Verordnung hervor, wonach der Geistliche die Strafe zu fordern hat, wenn die Taufe verzögert wird; der Geistliche ist aber ein kirchlicher, kein polizeilicher Beamter, und vertritt vorzugsweise die kirchliche Ordnung. Ich glaube daher, daß ich mich mit Recht gegen den Vorwurf verwahrt habe, daß das Cultusministerium in seiner Verordnung die angezogenen Vorschriften über die Taufe als rein polizeiliche behandelt habe.

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Es ist dem Ausschusse nicht beigegeben, darüber mit dem Cultusministerium zu rechten, daß es überhaupt den kirchlichen Standpunkt in der Verordnung unberücksichtigt gelassen habe; aber nur soviel dürfte aus der Verordnung hervorgehen, — und da-

bei muß ich auch noch stehen bleiben — daß der kirchliche Standpunkt nicht der ist, von dem aus man die Verordnung erlassen hat. Der kirchliche Standpunkt ist erst nachher geltend gemacht worden, aber in der Verordnung selbst ist er nicht zu finden. Ich kann ihn auch nicht darin finden, daß die Geistlichen erwähnt sind als diejenigen, welche Strafanträge an die weltliche Obrigkeit zu stellen haben &c. Denn hier hat die Verordnung das nur als fortbestehend erachtet, was eben die Rescripte von 1817 und 1825 bereits verordnet hatten. Ich glaube aber auch nicht, daß dieser Gebrauch der Geistlichen zu — ich möchte sagen — geistlichen Polizeidienern ihrem Berufe und der Sache der Kirche sehr förderlich sein werde.

Präsident Cuno: Die Fragstellung ist, wie mir scheint, sehr einfach und so genau vorgezeichnet, daß wir dabei kaum fehlen können. Es wird nach meiner Ansicht zunächst über den Ausschusantrag auf Seite 497 unter 1, dann über den Cramer'schen Antrag abzustimmen sein. Würde der letztere angenommen, so unterbliebe von selbst die weitere Abstimmung über die verschiedenen Abschnitte unter 2. Sollte die Kammer jedoch den Cramer'schen Antrag ablehnen, so würden auf 2 a. und b. drei besondere Fragen zu stellen sein, nämlich zwei auf a. in getrennten Sätzen, nach dem kundgegebenen Wunsche des Abg. Wigard, dem zu entsprechen ich zugeigt habe, und eine auf b.

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Ich wollte nur in Bezug auf 2 b. bemerken, daß nicht auch hierüber, sondern bloß über 2 a. die Abstimmung durch die Annahme des Cramer'schen Antrags sich erledigen würde. Soviel ich weiß, bezieht sich dieser nur auf eine Beschwerde über die Cultusministerialverordnung.

Präsident Cuno: Der Berichterstatter befindet sich im Irrthume, es ist in dem Cramer'schen Antrage ausdrücklich gesagt: „es möge die Abstimmung über den Antrag sub 2 ausgesetzt werden“, also im ganzen Umfange. Ich bin nicht in der Lage, etwas an den Anträgen ändern zu können. Sind Sie mit der vorbezeichneten Fragstellung einverstanden?

Abg. Cramer: Meine Absicht ging allerdings nur dahin und konnte nach dem Gang der ganzen Verhandlung nur dahin gehen, daß die Abstimmung über den Ausschusantrag unter 2 a. ausgesetzt werde. Indes, wenn ich das nicht bestimmt genug ausgedrückt und „Ausschusantrag unter 2“ geschrieben habe, so kann es nichts helfen.

Präsident Cuno: Meine Herren! Das geht über die bloße Fragstellung hinaus, eine Aenderung im jetzigen Stadium kann ich nicht mehr zugestehen. Sind Sie mit der von mir vorbezeichneten Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Ausschuss beantragt: „Die Kammer wolle in der Erwartung, daß die von der Regierung in Aussicht gestellten Verordnungen wegen Erweiterung der Tauffrist und wegen